

## **158. Verordnung der Donau- Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Professionelle Aufsichtsrats- und Gremientätigkeit“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Das Bild des Aufsichtsrates (und sonstiger Gremien) hat sich in den vergangenen Jahren radikal verändert. Im Fokus professioneller Tätigkeit steht heutzutage weit mehr das Rat-Geben als das Aufsicht-Führen. Eine Vielzahl von Studien weist nach, dass gut ausgebildete, unabhängige und motivierte Gremienmitglieder zu einer besseren Performance von Unternehmen erheblich beitragen. Ein breit aufgestelltes Team, in dem jedes Mitglied seine unterschiedlichen Fähigkeiten ergänzend einbringt, ist zum entscheidenden Erfolgsfaktor geworden. Gleichzeitig sind die Anforderungen und Haftungsbestimmungen in den letzten Jahren verschärft worden, was nicht nur eine hohe Qualifikation, sondern auch ein neues Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat verlangt.

Das Studium trägt dieser Entwicklung Rechnung und bietet eine Weiterbildung, die nicht nur die essentiellen rechtlichen Grundlagen berücksichtigt, sondern auch auf hohem akademischen Niveau die für Aufsichtsorgane wesentlichen Bereiche der Betriebs-, Finanz- und Personalwirtschaft behandelt. Darüber hinaus wird ein weiterer Fokus auf die – nach den Skandalen der vergangenen Zeit immer wichtiger werdenden – ethischen Grundsätze erfolgreicher Unternehmensführung gelegt.

Der Universitätslehrgang ist damit von hoher gesellschaftlicher Relevanz: Eine professionelle interne Aufsicht, die dem Unabhängigkeits- und Diversitätsprinzip verpflichtet ist, kann auch volkswirtschaftlich nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges

- können die Grundlagen der Betriebswirtschaft und Unternehmensführung insbesondere auch Human Resource Management in Hinblick auf die Tätigkeit eines Aufsichtsrats/einer Aufsichtsrätin erläutern.
- können die Rolle und Aufgaben eines Aufsichtsrats/einer Aufsichtsrätin aus Sicht des Wirtschaftsrechts einschließlich ethischer Aspekte erklären und in Fallbeispielen umsetzen.
- können rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen eines Unternehmens in Bezug zur Aufsichtsrats-tätigkeit erläutern.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

(1) Als Lehrgangsleitung ist vom Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r wissenschaftliche/r MitarbeiterIn (im Folgenden kurz Lehrgangsleitung) zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester und umfasst insgesamt 16 ECTS Punkte.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

(1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium

oder

(2) allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung

oder

(3) bei fehlender allgemeiner Universitätsschulreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung.

#### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

#### Fächerübersicht

	Fächer	LV- Art	ECTS	UE
1				
	<b><u>Grundlagen der Betriebswirtschaft und Unternehmensführung</u></b> (Unternehmenssteuerung: Strategisches Management; integrierte Unternehmensplanung und Steuerung; Risikomanagement und Competitive Intelligence; Relevanz des Einkaufs für den Aufsichtsrat)	VO	4	32
2				
	<b><u>Der Aufsichtsrat im Wirtschaftsrecht</u></b> (Grundzüge des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts; Zusammensetzung, Aufgaben und Handlungsrahmen des Aufsichtsrats; der Aufsichtsrat im Konzern und börsennotierten Gesellschaften; Verhalten bei Umgründungen, Übernahmen und in Insolvenzsituationen; der Aufsichtsrat in GmbH, Genossenschaften und Stiftungen; Verhältnis zu anderen Gesellschaftsorganen, Verwaltungsrat;	VO	4	32

	Haftungsfragen)			
3				
	<b>Human Resource Management &amp; Spezialwissen für AufsichtsrätInnen</b> (Vorstandsbestellung und Abberufung; interne und externe Unternehmenskommunikation; Konfliktmanagement; Finanzinstrumente; Bilanzrecht)	VO	4	32
4				
	<b>Professionelles Gremienmanagement</b> (Unabhängigkeit des Aufsichtsrats; der Aufsichtsrat als Berater; professionelles Sitzungsmanagement; Anforderungen an Aufsichtsratsunterlagen; ethische Aspekte der Aufsichtsratsstätigkeit; Vermeidung von Fehlentwicklungen; MitarbeiterInnen-Mitbestimmung; Evaluierung des Aufsichtsrates)	SE	4	32
	<b>Gesamt</b>		<b>16</b>	<b>128</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 4.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.